

14. Dez. 1966

152

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 10; Manteltarifvertrag für die Angestellten
in der niedersächsischen Metallindustrie vom 22. De-
zember 1964 (MTV) §§ 8, 9

- Leitsätze: 1. Durch tarifvertragliche Bestimmungen über die
Pflicht zur Lohnfortzahlung im Falle von Kuren
und Schonzeiten wird nicht ohne weiteres die
Anrechnung der entsprechenden Fehlzeiten auf den
Urlaub ausgeschlossen.
2. Tarifliche Vorschriften über das Gebot zusammen-
hängender Urlaubsgewährung stehen der Anrechnung
von Kur- und Schonzeiten auf den Urlaub nicht
entgegen.

Aktenzeichen: 5 AZR 191/66

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1966

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



5 AZR 191/66

3 Sa 483/65 Niedersachsen

Verkündet
am 14. Dezember 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Dezember 1965 - 3 Sa 483/65 - aufgehoben.

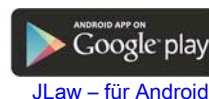
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als technischer Zeichner mit einem Gehalt von 880,-- DM brutto im Monat beschäftigt. Die Parteien sind tarifgebunden. Für ihr Arbeitsverhältnis gilt der Manteltarifvertrag (MTV) für die Angestellten in der niedersächsischen Metallindustrie vom 22. Dezember 1964.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 2, 3 dieses Vertrages lauten:

- "2) In Fällen unverschuldeter mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit oder während einer unter den Voraussetzungen des § 13 Angestelltenversicherungsgesetz unter voller Kostenübernahme von einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger oder dem Versorgungsausf. durchgeführten stationären Heilbehandlung gegebenenfalls zuzüglich einer vom Arzt verordneten anschließenden Schonzeit, ist das Gehalt bis zur Dauer von 6 Wochen weiterzuzahlen, jedoch vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften nicht über das Arbeitsverhältnis hinaus.

.....

- 3) In nachstehenden Fällen ist dem Angestellten Freizeit ohne Anrechnung auf den Urlaub und ohne Abzug vom Gehalt zu gewähren:

- a) bei eigener Eheschließung 2 Tage
- b) beim Tode des Ehegatten, der Eltern
oder der Kinder 2 Tage
- c) bei Niederkunft der Ehefrau 1 Tag
- d) bei eigener silberner Hochzeit 1 Tag
- e) bei Umzug als Haushaltungsvorstand mit
eigener Wohnungseinrichtung 1 Tag
- f) bei 25jährigem Dienstjubiläum 1 Tag
- g) für die tatsächlich notwendige Arbeits-
versäumnis im Rahmen der gesetzlichen
Bestimmungen

....."

Die Bundesanstalt für Angestellte bewilligte dem Kläger für die Zeit vom 21. Dezember 1964 bis zum 18. Januar 1965 ein Heilverfahren. Der verantwortliche Kurarzt verordnete dem Kläger anschließend eine Schonzeit vom 19. bis zum 30. Januar 1965, ohne ihn arbeitsunfähig zu schreiben. Die Beklagte rechnete diese Schonzeit von elf Tagen auf den Jahresurlaub 1965 des Klägers von 22 Tagen an.



Der Kläger meint, die Verpflichtung zur Gehaltsfortzahlung für den Fall der Schonzeit in § 8 MTV schließe auch deren Anrechnung auf den Erholungsurlaub aus. Die Anrechnung führe ferner zur Teilung des Urlaubs und verstoße daher gegen das tarifvertragliche Gebot (§ 9 Abschn. I Abs. 4) der zusammenhängenden Urlaubsgewährung. Der Kläger hält die Anrechnung auch deshalb für unzulässig, weil er die Schonzeit nicht urlaubsgemäß habe verbringen können; er sei wegen der Anstrengungen der Kur zu ruhebedürftig gewesen, um verreisen zu können. Schließlich habe ihm die Beklagte ihre Absicht, die Schonzeit anzurechnen, nicht vor Beginn der Schonzeit angekündigt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm für das Urlaubsjahr 1965 noch 22 Werktage Urlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht hingegen der Klage stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Klageabweisung. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist in vollem Umfange zulässig. Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen nicht etwa deshalb, weil die Revisionsbegründung nur solche Gründe anführt, die sich gegen die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von elf Tagen Urlaub - des von der Anrechnung erfaßten Urlaubsteils - richten. Denn Gegenstand des Verfahrens ist ein einheitlicher Urlaubsanspruch, nämlich der für das Kalenderjahr 1965; die verbleibenden elf Urlaubstage sind kein abtrennbarer Teil, über den nach Belieben durch Teilurteil befunden werden könnte (vgl. hierzu Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 554



Anm. III A 2). Es reicht daher aus, wenn nur hinsichtlich eines Teiles des Urlaubsanspruchs eine dem § 554 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO genügende Revisionsbegründung gegeben wird.

2. In der Sache führt die Revision zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Das Landesarbeitsgericht nimmt zu Unrecht an, daß die Vorschriften des hier anwendbaren MTV die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub ausschließen.

a) Der MTV enthält keine Bestimmung, die das Verhältnis von Urlaub und Schonzeit - auch das von Urlaub sowie Kur- und Heilverfahren - ausdrücklich regelt. Das Landesarbeitsgericht meint nun, aus der in § 8 Abschn. I Abs. 2 MTV normierten Pflicht zur Lohnfortzahlung auch im Fall der Schonzeit folge "offensichtlich" der Wille der Tarifvertragsparteien, auch urlaubsrechtlich Schonzeiten und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gleichzustellen, erstere also gleichfalls von der Anrechnung auf den Urlaub in jedem Falle freizuhalten. Dies ist, wie der Revision zuzugeben ist, rechtsirrig. Es kann im allgemeinen nicht angenommen werden, daß zwingende unabdingbare gesetzliche oder tarifliche Vorschriften über die Pflicht zur Lohnfortzahlung im Falle von Kur- oder Heilverfahren und Schonzeiten zugleich das Arbeitsverhältnis beherrschende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ausschließen, das für das Verhältnis solcher Fehlzeiten zum Urlaub maßgebend ist und in § 10 BUrLG seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Soweit es sich dabei um gesetzliche Lohnfortzahlungsvorschriften handelt, hat der Senat dies bereits mehrfach ausgesprochen, zuletzt in dem vom Landesarbeitsgericht nicht beachteten Urteil vom 8. Juli 1965 - 5 AZR 377/64 - (AP Nr. 6 zu § 10 BUrLG Schonzeit mit weiteren Nachweisen). Im Geltungsbereich tarifvertraglicher Vorschriften über die Lohnfortzahlungspflicht kann nichts anderes gelten, da zwischen gesetzlichen und tariflichen Normen dieser Art kein wesensmäßiger Unterschied besteht.

Nur ein ausdrücklicher Hinweis in § 8 Abschn. I Ziff. 2 MTV auf die Unvereinbarkeit einer Anrechnung von Schonzeiten - und von Kur- bzw. Heilverfahren - auf den Urlaub mit der



Lohnfortzahlungspflicht könnte bei dieser Rechtslage daher zu dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis führen. An einem solchen - unschwer zu formulierenden - Hinweis fehlt es jedoch in der Tarifnorm. Sein Fehlen kann auch nicht durch eine irgendwie begründete ergänzende Normauslegung behoben werden. Denn die weitere tarifliche Vorschrift über die Gehaltsfortzahlung bei Arbeitsverhinderung in § 8 Abschn. I Abs. 3 besagt ausdrücklich, daß in den dort genannten Fällen die Anrechnung auf den Urlaub zu unterbleiben habe; angesichts der den Tarifpartnern zweifelsohne bekannten Bedeutung der Anrechnungsfrage läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, daß die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes in Abs. 2 der erwähnten Tarifnorm lediglich versehentlich unterblieben sei.

b) Das Landesarbeitsgericht entnimmt weiter der Vorschrift des § 8 Abschn. I Abs. 3 lit. g - Freizeitgewährung ohne Anrechnung auf den Urlaub und ohne Abzug vom Gehalt "für die tatsächlich notwendige Arbeitsversäumnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen" - den Willen der Tarifpartner, Schonzeiten völlig getrennt vom Urlaub zu halten; das Landesarbeitsgericht sieht also offenbar Schonzeiten - darüber hinaus auch Zeiten eines Heilverfahrens und einer Arbeitsunfähigkeit - als Fälle der dort geregelten Arbeitsversäumnis an. Auch diese Auffassung wird von der Revision mit Recht angegriffen. Sie ist nämlich mit dem Gesamtinhalt und dem systematischen Aufbau des § 8 MTV nicht zu vereinbaren. Diese Vorschrift regelt erschöpfend alle Fälle, in denen im Geltungsbereich des Tarifvertrages die auf persönlichen Gründen beruhende schuldlose Arbeitsverhinderung nicht zum Verlust des Gehaltsanspruchs führt, und tritt daher an die Stelle des § 616 BGB. Wäre nun die Auffassung des Landesarbeitsgerichts richtig, so wäre in der eine einheitliche Materie regelnden Tarifnorm der Anspruch auf Lohnfortzahlung für Schonzeiten - darüber hinaus auch für Zeiten von Heilverfahren und der Arbeitsunfähigkeit - an zwei Stellen und in sich unterschiedlich geregelt, einmal bis zur Dauer von



sechs Wochen (Abs. 2) und sodann für die Zeit der tatsächlich notwendigen Arbeitsversäumnis (Abs. 3 lit. g). Dies kann nicht der Wille der Tarifvertragsparteien gewesen sein. Es bleibt daher nur der Schluß gestattet, daß allein Abs. 2 der Tarifnorm eine Regelung für die genannten Fehlzeiten trifft, Abs. 3 hingegen andere Fälle der Arbeitsverhinderung im Auge hat, und zwar solche, bei denen es sich um den Fällen in § 8 Abschn. I Abs. 3 lit. a) bis f) vergleichbare, kurze Fehlzeiten handelt (z.B. infolge Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten).

c) Die Anrechenbarkeit der Schonzeit auf den Urlaub wird auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend annimmt, deshalb ausgeschlossen, wenn man unterstellt, daß dadurch die Gewährung eines zusammenhängenden Urlaubs, wie dies in § 9 Abschn. I Abs. 4 MTV vorgesehen ist, unmöglich gemacht wird. Denn die Anrechnung führt als Sonderfall ggf. zwangsläufig den Tatbestand der Teilung herbei. Diese Zwangsläufigkeit wird vom Bundesurlaubsgesetz, das gleichfalls den Grundsatz der Unteilbarkeit des Urlaubs enthält (§ 7 Abs. 2), hingenommen, wie die nach § 10 BUrlG bestehende Möglichkeit der Anrechnung von Kur- oder Heilverfahren - bzw. der Schonzeiten (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 10 BUrlG Schonzeit, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) - beweist. Auch für tarifvertragliche Regelungen der hier vorliegenden Art ist nicht anzunehmen, daß sie die Anrechenbarkeit von Kur- und Heilverfahren bzw. Schonzeiten als mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Urlaubs unvereinbar ansehen.

d) Die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub ist schließlich entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht mit § 9 Abschn. I Abs. 14 Satz 1 MTV unvereinbar. Diese Vorschrift besagt - inhaltlich mit § 9 BUrlG übereinstimmend - lediglich, daß im Falle der Erkrankung des Angestellten während des Urlaubs die in die Arbeitsunfähigkeit fallenden Urlaubstage als nicht genommen gelten. Aus ihr ist zwar der im Urlaubsrecht allgemein geltende Rechtsgrundsatz abzu-



leiten, daß Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet werden dürfen. Jedoch läßt es schon ihr Wortlaut nicht zu, Zeiten eines Kur- oder Heilverfahrens bzw. einer Nachkur in jedem Falle mit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gleichzustellen. Zulässig ist dies nur, wenn während der Kur bzw. Nachkur gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit vorliegt; hier war der Kläger jedoch während der Nachkur unstreitig arbeitsfähig. Der Kläger meint zwar, die Gleichstellung der Arten von Fehlzeiten in der Frage der Pflicht zur Gehaltsfortzahlung nach § 8 Abschn. I Abs. 2 MTV müsse auch auf § 9 Abs. 14 MTV erstreckt werden. Dies ist jedoch nicht zwingend. Denn die Situation des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers einerseits und des eine Kur bzw. Nachkur durchführenden Arbeitnehmers andererseits ist nicht in jeder Hinsicht vergleichbar und kann in normativen Regelungen, wie dies vor allem in den §§ 9 und 10 BUrlG geschehen ist, durchaus unterschiedlich gestaltet werden. Damit folgt, daß auch im Rahmen des hier vorliegenden MTV die Gleichstellung beider Arten von Fehlzeiten nicht über den Bereich hinaus auszudehnen ist, für den sie ausdrücklich - nämlich den Bereich der Gehaltsfortzahlung - ausgesprochen ist.

3. Schließt der hier maßgebende MTV also die Anrechenbarkeit von Schonzeiten auf den Urlaub nicht aus, so ist, da der MTV andererseits keine abweichende Regelung enthält, das Verhältnis von Schonzeit und Urlaub hier nach den Grundgedanken zu beurteilen, die in § 10 BUrlG ihren Niederschlag gefunden haben. Dies hat der Senat in einer Reihe von Entscheidungen näher dargelegt (vgl. das oben zitierte Urteil AP Nr. 1 zu § 10 BUrlG Schonzeit, ferner AP Nr. 2 bis 5 ebenda). Hiernach ist die Anrechnung zulässig, wenn der Arbeitnehmer die Schonzeit zumutbarerweise als Urlaub hätte ausgestalten können; sie ist unzulässig, wenn eine urlaubsmäßige Ausgestaltung nicht möglich ist. Dabei hat der Arbeitnehmer - anders nach § 10 BUrlG - die Umstände, die die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub unzumutbar machen, darzulegen und im Streitfall zu beweisen.



Da das Landesarbeitsgericht die danach maßgebenden Rechtsgrundsätze nicht angewendet hat, hat es das Gesetz im Sinne des § 550 ZPO verletzt. Auf diesem Rechtsverstoß beruht ersichtlich auch das angefochtene Urteil, so daß es aufzuheben war (§ 564 Abs. 1 ZPO).

Eine abschließende Sachentscheidung durch das Revisionsgericht kam nicht in Betracht, da die streitige, bisher vom Landesarbeitsgericht nicht erörterte Frage des urlaubsmäßigen Zuschnitts der Schonzeit des Klägers noch der Klärung bedarf. Der Umstand, daß die Schonzeit in den Winter fiel, könnte zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gegen die Möglichkeit ihrer urlaubsgemäßen Ausgestaltung sprechen, rechtfertigt aber für sich allein noch nicht eine solche Annahme. Angesichts der sich immer weiter ausbreitenden Übung des Winterurlaubs bleibt zu prüfen, ob dem Kläger - auch unter Berücksichtigung seiner bisherigen Urlaubsgewohnheiten - die Gestaltung eines solchen Winterurlaubs möglich, ggf. ob dies ihm, was er behauptet, allein schon wegen der Anstrengungen der vorangegangenen Kur wehrt war.

Abgesehen davon bedarf der Klärung, ob die Beklagte rechtzeitig die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub erklärt hat. Nach der Rechtsprechung des Senats hat eine Anrechnung auf den Urlaub grundsätzlich zu unterbleiben, falls sie nicht vor Beginn der Kur - bzw. hier der Schonzeit - vom Arbeitgeber ausgesprochen worden ist (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Kur). Auch diese unter den Parteien streitige Frage hat das Landesarbeitsgericht, von seinem Standpunkt aus zu Recht, nicht erörtert.

Bei der demnach notwendig werdenden erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache wird das Landesarbeitsgericht auch Gelegenheit haben zu prüfen, welche Bewandnis es mit demjenigen vom Kläger beanspruchten Urlaubsteil hat, der nicht von der Anrechnung der Schonzeit erfaßt wird und gegen den die Beklagte sich mit irgendwelchen Einwendungen nicht gewandt hat. Der Senat hat es insofern nicht als



zweckmäßig angesehen, eine Entscheidung zu treffen, weil angesichts des lange zurückliegenden Ablaufs des Urlaubsjahres 1965 mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß das Urlaubsverlangen des Klägers insoweit bereits befriedigt ist.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siera

Dr. Sohler

Döring

